

Reglement über die Musikschule

erlassen am 11. Dezember 2012

mit Nachtrag vom 21. März 2016

in Vollzug ab 1. August 2016

Reglement über die Musikschule

vom 11. Dezember 2012 mit Nachtrag vom 21. März 2016

Der Schulrat erlässt in Ausführung von Art. 6 und Art. 7 der Schulordnung vom 27. März 2012

als Reglement:

I. Allgemein

1. Zweck

Die Musikschule Degersheim (MSD) wird von der Politischen Gemeinde Degersheim getragen und ist bestrebt, den Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige und gut aufgebaute musikalische Ausbildung zu vermitteln, um damit Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert zu wecken.

2. Musikschulleitung

Die Führung der MSD obliegt einer vom Schulrat gewählten Musikschulleitung, deren Arbeit sich nach einem ebenfalls vom Schulrat genehmigten Pflichtenheft richtet.

3. Fachgruppe

Der Fachgruppe gehören die Musikschulleitung, welche die Fachgruppe leitet, der Schulrat mit dem Ressort Musikschule und drei Musiklehrpersonen an. Sie arbeitet nach einem vom Schulrat genehmigten Pflichtenheft.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der MSD richtet sich nach demjenigen der Schule Degersheim und ist eingeteilt in zwei Semester. Als unterrichtsfrei gelten die gleichen Tage wie in der Schule Degersheim.

5. Programm

Das Schulprogramm wird von der Fachgruppe vorgeschlagen und vom Schulrat genehmigt.

II. Schülerinnen, Schüler und Erziehungsverantwortliche

6. Zulassung

In der MSD werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Schule Degersheim sowie Erwachsene unterrichtet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

7. *Anmeldung*

Die Anmeldungen sind schriftlich auf entsprechendem Formular bis zum 31. Mai, resp. 10. Dezember an die Musikschulleitung zu richten. Anmeldeformulare können bei der Musikschulleitung bezogen werden oder auf der Website der Gemeinde Degersheim im Online Schalter heruntergeladen werden.

8. *Einteilung*

Die Schülerzuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung, die auch für einen allfälligen Wechsel zu einer anderen Lehrperson zuständig ist (siehe auch Art. 7 Anstellungsreglement für Musiklehrpersonen). Die Musiklehrperson teilt die Unterrichtszeiten ein. Dabei muss sie auf die Schulstundenpläne, die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen und eine vernünftige Zeiteinteilung, die auch notwendige Ruhepausen ermöglicht, Rücksicht nehmen. Musikstunden können auch, wenn nötig, auf unterrichtsfreie Nachmittage angesetzt werden. Voraussetzung zur Unterrichterteilung bildet die Gewinnung geeigneter Musiklehrpersonen.

9. *Absenzen*

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrperson zu melden. Bei längerer Absenz einer Schülerin oder eines Schülers ist auch die Musikschulleitung durch die Eltern zu benachrichtigen. Ein Anrecht auf Schulgeldrückerstattung besteht nur, wenn ein bevorstehender Wegzug oder eine Krankheit / Unfall (länger als 3 Wochen) gemeldet werden.

10. *Eltern*

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, ihre Kinder zum täglichen Üben anzuhalten und sich von Zeit zu Zeit über die Fortschritte zu erkundigen.

11. *Austritt*

Austritte sind nur auf Semesterende möglich und müssen bis spätestens zum 31. Mai bzw. 10. Dezember der Musikschulleitung schriftlich angezeigt werden. Nicht abgemeldete Schülerinnen und Schüler gelten als für das nächste Semester angemeldet und das Schulgeld ist für ein weiteres Halbjahr zu bezahlen.

12. *Ausschluss*

¹ Während des laufenden Semesters kann eine Musikschülerin oder ein Musikschüler auf Antrag der Musiklehrperson wegen schlechten Betragens oder unentschuldigter Absenzen ohne Rückzahlung des Schulgeldes aus der MSD ausgeschlossen werden, am Schluss eines Semesters auch wegen mangelnden Fleisses oder fehlender Eignung.

Die Musikschulleitung entscheidet über den Ausschluss nach Anhören der betreffenden Musiklehrperson und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten besitzen innert 14 Tagen ein Rekursrecht an den Schulrat.

² Bei Nichtbezahlung des Schul- resp. Kursgeldes bis 10. Dezember resp. bis 31. Mai gilt die Schülerin oder der Schüler automatisch vom Musikunterricht per Ende des jeweiligen Semesters als abgemeldet. Eine Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn alle offenen Rechnungen bezahlt sind oder ein verbindlicher Ratenzahlungsplan vorliegt.

III. Musiklehrpersonen

13. *Anstellung*

Die Musiklehrpersonen der MSD werden nach speziellem Vertrag angestellt. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Wahlgremiums (Schulratspräsidentin, Schulrat mit Ressort Musikschule, Musikschulleitung, eventuell 1 Musiklehrperson). Sie bedarf der Genehmigung durch den Schulrat. Eine Kündigung des Lehrauftrages kann gegenseitig auf Ende eines Semesters erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Der Musiklehrperson wird das Pensum semesterweise vor Ende des vorangehenden Semesters mitgeteilt. Bei Wegzug einer Schülerin oder eines Schülers hat die Musiklehrperson bis Ende Semester Anspruch auf den Lohn. Die Musikschulleitung kann der Musiklehrperson in der durch den Wegzug entstandenen freien Zeit zusätzliche Aufgaben übertragen. Bei Krankheit oder Unfall einer Schülerin oder eines Schülers trägt die MSD das Risiko, also die Musiklehrperson erhält den vollen Lohn.

IV. Finanzielles

14. *Schulgeld*

Das Schulgeld wird vom Gemeinderat in Anlehnung an die einschlägigen kantonalen Bestimmungen auf Antrag des Schulrates festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Beträge sind innert vier Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das Postcheckkonto der Gemeinde Degersheim einzuzahlen. Begründete Gesuche um Ermässigung des Schulgeldes sind zu Beginn jedes neuen Schuljahres an die Musikschulleitung zu richten. Die Musikschulleitung kann für in Ausbildung stehende Jugendliche dem Schulrat ein Gesuch um Reduktion der effektiven Kosten unterbreiten, sofern sie bereits während der obligatorischen Schulzeit Instrumentalunterricht an der MSD besucht haben. Die Fortsetzung des Unterrichts muss von der Musiklehrperson unterstützt werden. Der Schulrat entscheidet über das Gesuch.

15. *Instrumente, Noten*

Die Kosten von Instrumenten und Notenmaterial für den Unterricht gehen zulasten der Schülerinnen und Schüler. Der Kauf oder die Miete eines Instrumentes ist vorher mit der Musiklehrperson zu besprechen.

16. *Ausfälle*

Durch die Abwesenheit der Musiklehrperson verursachte Stundenausfälle werden vor- oder nachgeholt. Bei längerer Absenz wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung gestellt. Ist dies nicht möglich, wird das Schulgeld anteilmässig rückvergütet.

17. *Gebührenansätze*

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

V. Schlussbestimmungen

18. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Musikschulreglement ersetzt das Musikschulreglement vom 10. Januar 2006.

19. *Übergangsbestimmungen*

Über Gesuche, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch anhängig sind, wird nach den Bestimmungen dieses Reglements befunden.

20. *Vollzugsbeginn*

Dieses Reglement wird ab 1. August 2013 angewendet.

21. *Nachtrag*

Der Nachtrag vom 21. März 2016 (eingefügt neu Art. 12 Abs. 2) wird ab 1. August 2016 angewendet.

Degersheim, 21. März 2016

Schulrat Degersheim



Annemarie Schwizer
Schulratspräsidentin



Petra Hollenstein
Schulverwalterin